



**Ahnenstätte Hilligenloh e. V.**  
eingetragen beim Amtsgericht Oldenburg VR 917

## **STÄTTENORDNUNG**

### **Stand: 1. Oktober 2025**

#### **Vorbemerkung**

Als im Jahre 1932 zwei Huder Bürger das Heidegrundstück der heutigen Ahnenstätte Hilligenloh kauften, hatten sie nicht nur ein schönes Fleckchen Erde für den von ihnen geplanten Friedhof erworben, sondern gleichzeitig ein Stück uralter Kulturlandschaft für die Zukunft bewahrt. Der von Anfang an naturnahe Charakter des Heidefriedhofes soll möglichst erhalten bleiben. Die nachfolgenden Regelungen sind daher für alle Nutzer und Besucher verbindlich.

#### **1. Bepflanzung der Grabstellen**

Grundsätzlich sind alle Grabstellen mit sommerblühender Heide (möglichst Wildheide) zu bepflanzen. Zur Erzielung größerer, zusammenhängender Heideflächen sind eventuell vorhandene Zwischenräume zwischen Gräbern baldmöglichst von den Grabnutzern mit Heide zu bepflanzen. Grabeinfassungen stören das angestrebte naturnahe Bild des Friedhofes und dürfen nicht angelegt werden. Freie Streifen zwischen benachbarten Gräbern, Abgrenzungen oder sonstige Grabeinfassungen sind unzulässig, weil sie das angestrebte naturnahe Bild des Friedhofes stören. Wo Heide wegen Schatten- oder Tropfenfalls oder aus anderen Gründen nicht gedeiht, dürfen die Wildformen der Preiselbeere oder Krähenbeere verwendet werden. Auch eine Mischung von Preiselbeere und Heide hat sich bewährt. Dagegen hat sich die Blaubeere als zu wildwüchsig erwiesen. Andere Bodendecker wie Kriechwacholder oder Efeu gehören nicht auf die Ahnenstätte. Gegen eine Grasfläche mit Magerrasen bestehen keine Bedenken. **Blumen dürfen nicht gepflanzt werden. Torf, Rindenmulch oder Dünger dürfen nicht eingebracht werden**

Pflanzschalen, Vasen und Gläser auf Gräbern stören das Bild des angestrebten Heidecharakters und dürfen per sofort nicht mehr aufgestellt werden. Des Weiteren ist eine Grabdekoration wie z.B. Engel, Steine, Grablichter etc. nicht gestattet.

Schnittblumen zu Jahrestagen sind erlaubt, müssen aber nach spätestens 14 Tagen wieder entfernt werden. Für Grabsträuße/-gestecke zum Totensonntag gilt, dass diese spätestens nach 2 Monaten (Ende Januar des Folgejahres) zu entfernen sind. Kranzspenden zu einer Beisetzung sind spätestens 3 Monate danach zu entfernen.

**Der Vorstand wird unpassende, störende Bepflanzungen und Dekorationen abmahnen und falls erforderlich auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.**

Seitens des Vereins werden auf den Freiflächen standortgerechte Pflanzen wie Ginster, Wacholder, vereinzelt auch Birken, Kiefern und Fichten erhalten. Zu dichter Baumbestand wird ausgelichtet. Die bronzezeitlichen Hügelgräber im Nordosten der Ahnenstätte stehen seit 1939 unter Bodendenkmalschutz. Für den Erhalt der Grabhügel ist der Verein verantwortlich. Sie dürfen also in ihrem Aussehen und Bestand nicht durch benachbarte Grabinhaber beeinträchtigt werden.

## **2. Bäume, Sträucher und schattenwerfende Pflanzen**

Heide ist eine lichthungrige Pflanze, die keinen Schatten verträgt. Bäume, Sträucher und andere schattenwerfende Pflanzen dürfen auf den Gräbern grundsätzlich nicht angepflanzt werden. Verstöße werden abgemahnt. Erfolgt keine Änderung durch den Nutzungsberechtigten, wird diese auf dessen Kosten vom Vorstand veranlasst.

## **3. Grabsteine**

Als Grabsteine dürfen nur unbearbeitete Findlinge verwendet werden.

Um bei der zunehmenden Belegung der Ahnenstätte den Eindruck einer „Steinwüste“ zu vermeiden, wird die Größe der Steine oberhalb des Geländes wie folgt begrenzt werden:

- ❖ Für ein Einzelgrab: Breite des Steins maximal 70 cm; Höhe maximal 70 cm
- ❖ Für ein Doppelgrab: Breite des Steins maximal 100 cm; Höhe maximal 70 cm

Je Grab darf nur ein Grabstein gesetzt werden. Die Grabsteine sind bei Sarggräbern grundsätzlich 0,5 m hinter dem Grab, also 2,50 m vom Weg entfernt, aufzustellen. Die Steine sollen schlicht gehalten, nur mit Namen und Lebensdaten in einer gebräuchlichen, gut lesbaren Schrift (traditionell in Fraktur) versehen werden.

**Zusätze bei der Beschriftung oder sonstige Abweichungen von vorstehenden Regelungen sind unzulässig, es sei denn der Vorstand hat die Erlaubnis dazu erteilt.**

## **4. Belegung und Größe der Gräber, Sarg- und Urnenpflicht**

Die Größe eines Einzelgrabes beträgt in der Regel 1,20 x 2,00 m.

Entsprechend der Tradition der Ahnenstätte werden alle Gräber nur 1 x mit einem Sarg belegt. Weitere Einzelheiten der Grabbelegung sind in der Gebührenordnung unter Ziffer 5 aufgeführt. Bei Körperbestattungen ist die Verwendung eines Sarges vorgeschrieben und bei einer Urnenbeisetzung die Benutzung einer Urne und Überurne.

## **5. Wallhecken**

Die Wallhecken oder Knicks, welche die Ahnenstätte begrenzen, stehen unter Naturschutz.

Sie sind bei der Anlage der Ahnenstätte 1932 angelegt und mit einheimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt worden, die von Zeit zu Zeit zurückgeschnitten werden müssen.

## **6. Meßpunkte**

Alle Gräberfelder sind genau ausgemessen worden. Die Messpflocke sind entlang der Wegkanten im 10 m-Abstand eingebracht. Sie ermöglichen jederzeit die Rekonstruktion des Messnetzes.

Diese Pflöcke dürfen keinesfalls verändert oder beseitigt werden.

**7. Ruhebänke** dürfen nur nach besonderer Vereinbarung aufgestellt werden.

## **8. Abfallentsorgung (bitte Hinweisschilder beachten)**

Bei der Grabpflege anfallendes Material bitten wir **getrennt** am Kompostplatz abzulegen und zwar:

**In den Container:** Kränze und Gestecke **mit nicht verrottbaren** Teilen, wie Kunststoffen, Metall, Glas, Spanplatten usw. Grabschmuck mit nicht kompostierfähigem Material ist möglichst zu vermeiden.

**Am Wall, nördlich der neuen Fläche:** dicke Äste und Zweige

**Am Kompostplatz:** nur gut verrottbares Material wie Laub, Heide, Gras, usw.

Durch Beisetzungen beeinträchtigte Nachbargräber sind unmittelbar nach der Beerdigung wieder in den alten Zustand zu versetzen. Die Kosten hierfür trägt der Inhaber des Neugrabes.

## **9. Gestaltung der Totenfeier**

Die Gestaltung der Beisetzungsfeier bleibt unter Berücksichtigung der Satzung den Angehörigen der Verstorbenen überlassen. Sie sollen jedoch von religiöser Unabhängigkeit geprägt sein, wie es seit jeher der Tradition unserer Ahnenstätte entspricht.

*Informationen über die Stättenpflege und Stättengebühren sind den jeweils gültigen Vereinsordnungen zu entnehmen.  
Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Vorstand des Vereins.*